

Werbemaßnahmen

(Nr. 4.6 der VwV)

**Sachausgaben für Werbung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
im Rahmen von **

Im Bewilligungszeitraum vom 01.01. bis 30.12. hat

(Name des Stadt- oder Landkreises oder der Stadt mit eigenem Jugendamt)

-Mittel in Höhe von Euro erhalten. Nach Nummer 4.6 der VwV
STÄRKE dürfen hiervon maximal 3 Prozent für Werbezwecke ausgegeben werden. Der
Grenzwert von Euro ist eingehalten.

Art der Ausgaben	Betrag in Euro	Datum der Leistungserbringung
Anzeigen	€	
Druckarbeiten	€	
kleine Werbegeschenke	€	
Kosten für Werbestände	€	
Zukauf externer EDV-Dienstleistungen	€	
Sonstiges bitte benennen:	€	
	€	
Gesamtbetrag:	€	

Zu erstattender Gesamtbetrag (Summe Spalte 2):

Vorhandene Belege sind beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab Datum der Antragstellung über fünf Jahre hinweg aufzubewahren.

Für das Programm  wird unter folgender Adresse im Internet geworben:

Kurze Inhaltsbeschreibungen zu den -Veranstaltungen befinden sich unter:

, den

Ort

Datum

(Unterschrift)